

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2107/2024**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 23.05.2024

Amt: Amt für Umwelt und Natur
 Aktenzeichen/Telefon: 39.1 - 1117
 Verfasser/-in: Stingl, Kerstin

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklung, Energie und Verkehr		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Satzung zur insektenfördernden Begrünung
- Antrag des Magistrats vom 23.05.2024 -

Antrag

Die Satzung zur insektenfördernden Begrünung der Universitätsstadt Gießen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung

Der Hessische Landesgesetzgeber ermöglicht es den Gemeinden nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HBO über eine Satzung „die Begrünung von baulichen Anlagen sowie über die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen“ zu regeln.

Gemäß des § 35 Abs.9 HENatG „ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung“. Durch den Verweis auf die hessische Bauordnung erfolgt eine rechtliche bindende Abgrenzung der zulässigen Verwendung der Freiflächen.

Die Satzung verfolgt das Ziel einer insektenfördernden Grüngestaltung der privaten und öffentlichen Grundstücksfreiflächen, um dadurch Schotterungen oder flächig gestaltete Steinflächen, s.g. Schottergärten, zu verhindern. Schottergärten heizen sich stark auf, erhöhen die Umgebungstemperatur, lassen auf Grund der oftmals eingebauten Folie keine Versickerung zu und stellen keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Somit

trägt die Satzung dazu bei, den Lebensraum und das Nahrungsangebot für Insekten und andere Kleinlebewesen zu stärken sowie die Biodiversität in der Stadt zu fördern.

Der Vollzug der Satzung ist nur über die Prüfung eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes als Bestandteil der Baugenehmigungsunterlagen durchzusetzen. Dies ist im Bauvorlagenerlass zur Hessischen Bauordnung zwar geregelt, jedoch gibt es keine verbindlichen Vorgaben zu den Inhalten. In der Praxis führt dies in fast jedem Baugenehmigungsverfahren zu inhaltlichen Nachforderungen in der Freiflächengestaltungsplanung. Um dies zukünftig zu verhindern und auch im Sinne einer Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens, wurden die qualitativen Anforderungen in der Anlage „Inhalte des Freiflächengestaltungsplans“ definiert.

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet im Sinne der Gleichbehandlung. In Bebauungsplänen können jedoch abweichende Festsetzungen getroffen werden.

Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Anlage: Satzungsentwurf

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift